



Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 01.SO.195
Sondergebiet
„Rohrmannsche Koppel“

Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
Stand: 23.09.2020

.....
Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Gliederung

Hanse- und Universitätsstadt Rostock.....	1
Bebauungsplan Nr. 01.SO.195.....	1
Sondergebiet	1
„Rohrmannsche Koppel“	1
Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung	1
1 Einleitung	3
2 Beschreibung des Vorhabens.....	3
3 Beschreibung der möglichen Auswirkungen.....	3
4 Darstellung des FFH-Gebietes	3
5 Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.....	4
6 Vorbelastungen / Entwicklungstendenzen ohne Vorhaben	4
7 Darstellung der Betroffenheit / der Erheblichkeit.....	4
8 Zusammenfassung.....	4
9 Quellenverzeichnis.....	5

Auftraggeber:



WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
Lange Straße 38, 18055 Rostock

Planverfasser Grün-
ordnungsplan:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83
E-Mail: LA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Kai Lämmel

Planverfasser
Bauleitplanung:

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn
Am Dorfteich 10d, 18059 Rostock
Fon (0381) 127 345 77

Verfasser
Umweltbericht:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83
E-Mail: LA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

1 Einleitung

Die Hansestadt Rostock hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Wohnmobilplatzes auf der Fläche des Parkplatzes „Rohrmannsche Koppel“ an der Doberaner Landstraße in Warnemünde beschlossen.

Das FFH-Gebiet DE 1838-301 „Stoltera bei Rostock“ befindet sich nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einer Entfernung von minimal 200 m. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht auf einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha die Anlage eines Wohnmobilplatzes mit zugehörigen Nebenanlagen sowie einer öffentlichen Parkfläche vor. Im östlichen Bereich wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung 'Wohnmobilplatz' ausgewiesen. Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. An der Doberaner Landstraße sind Gebäude für Sanitäreinrichtungen, Verwaltung, einen Laden und Werbeanlagen vorgesehen.

3 Beschreibung der möglichen Auswirkungen

Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gibt es aufgrund der Entfernung nicht.

Durch den Wohnmobilplatz kommt es über das ganze verteilt zu Lärm- und Lichtemissionen aufgrund des Fahrzeugverkehrs. Schwerpunkt liegt dabei auf den Sommermonaten. Durch den Parkplatz ergeben sich ebenfalls derartige Emissionen, die aber im wesentlichen auf das Sommerhalbjahr begrenzt sind. Diese Auswirkungen sind aber aufgrund der zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem FFH-Gebiet liegenden Waldfläche und der Bungalowsiedlung sehr gering.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich durch die Zunahme touristischer Aktivitäten, speziell durch Spaziergänger und der damit verbundenen Trittbelastung. Die Zunahme begrenzt sich dabei auf Zeiträume außerhalb der Saison. In der Saison ist die Belastung durch den vorhandenen Parkplatz bereits heute hoch, könnte sich durch die Reduzierung der Stellplätze eher etwas reduzieren.

4 Darstellung des FFH-Gebietes

„Die Stoltera stellt einen charakteristischen Ausschnitt eines aktiven Geschiebemergelkliffs dar, an dem mehrere Grundmoränen verschiedener Eiszeiten aufgeschlossen werden. Auf der Kliffschulter stockt ein buchendominierter Laubwald.“¹ Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 83 ha.

LRT-Code	Lebensraumtyp	Bemerkung
1170	Riffe	Nicht in der Umgebung
1210	Einjährige Spülsäume	
1230	Steil-Küsten mit Vegetation	
3150	Natürliche eutrophe Seen	Nicht in der Umgebung
9130	Waldmeister-Buchenwald	

Tabelle 4-1: Darstellung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

¹ Standarddatenbogen DE 1838-301 „Stoltera bei Rostock (LUNG 2015)

Als geschützte Art wird der Kammolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt, der in der Sandgrube Stoltera einen Laichschwerpunkt hat. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut eingeschätzt. Die Bedeutung des FFH-Gebietes für den Erhalt der Art als hoch bewertet. Der Erhalt der Gewässer sowie der angrenzenden Küsten- und Waldlebensraumtypen wird als Erhaltungsmaßnahme benannt.

Aufgrund der Lage ist der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130) von der Planung potenziell betroffen. Die Bedeutung des FFH-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps wird als mittel bis gering eingeschätzt, da die Waldfläche eher klein ist.

Als Bedrohungen werden Trittsbelastung (Überlastung durch Besucher) [Code G05.01] mit mittlerer Intensität sowie Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) [Code G01] mit geringer Intensität benannt.

5 Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen

Spezielle Maßnahmen zur Minderung der geringen Auswirkungen sind nicht sinnvoll umsetzbar.

6 Vorbelastungen / Entwicklungstendenzen ohne Vorhaben

Die Trittsbelastung speziell im Küstenwald ist insbesondere in den Sommermonaten hoch und wird durch verschiedenen Maßnahmen gesteuert. Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes ändern sich diese Belastungen nicht.

7 Darstellung der Betroffenheit / der Erheblichkeit

Durch den Caravanparkplatz kommt es zu einer Zunahme der Aktivitäten im Küstenwald außerhalb der Saison. Die Intensität ist in Relation zur vorhandenen Vorbelastung eher gering.

Weitere Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Lebensraumes des Kammolches ergibt sich nicht.

Die Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind nicht erheblich.

8 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan 01.SO.195“ für die Errichtung eines Wohnmobilplatzes auf der Fläche des Parkplatzes „Rohrmannsche Koppel“ an der Doberaner Landstraße befindet sich ca. 200 m südlich des FFH-Gebietes DE 1838-301 „Stoltera bei Rostock“. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Der Bebauungsplan sieht auf einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha die Anlage eines Wohnmobilplatzes mit zugehörigen Nebenanlagen sowie einer öffentlichen Parkfläche vor.

Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gibt es aufgrund der Entfernung nicht.

Durch den Wohnmobil- und den Parkplatz kommt es über das ganze verteilt zu Lärm- und Lichtemissionen aufgrund des Fahrzeugverkehrs. Diese Auswirkungen werden von den zwischenliegenden Nutzungen abgeschirmt.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich durch die Zunahme touristischer Aktivitäten, die in Relation zur heutigen Belastung sehr gering ist.

Die vorhandenen Lebensraumtypen werden nicht beeinträchtigt. Das gilt auch für den Lebensraum des Kammolch.

Die Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind nicht erheblich.

9 Quellenverzeichnis

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege HRO (ASNL 2013): Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013. Rostock, 2013.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG 2017): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen 2018

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG 2015): Kohärentes europäisches ökologisches Netz Natura 2000 Mecklenburg-Vorpommern - DVD. Güstrow, 2015.

Gesetze / Verordnungen / Satzungen:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 431,436)